

Regelungen der geringfügigen Beschäftigung

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdiensthöchstgrenze ohne zeitliche Begrenzung 400 Euro beträgt. Die Pauschalabgaben für Minijobs werden nur an eine zentrale Stelle entrichtet – an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft in 45115 Essen.

Minijobs in Privathaushalten

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN), z.B. Kinderfrauen, übernehmen haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kochen, Kinderbetreuung, Hausarbeiten, Putztätigkeiten, etc. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (AG) bezahlt einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 % des Arbeitsentgeltes an die Bundesknappschaft.

Die 12 % teilen sich wie folgt auf: 2 % pauschale Steuer, 5 % Rentenversicherung und 5 % Krankenversicherung (sofern die oder der AN gesetzlich krankenversichert ist).

Hinzu kommt eine Umlage zum Umlage- und Erstattungsverfahren des Aufwendungsausgleichsgesetzes (U1 Krankenaufwendungen 0,6 %, U2 Mutterschaftsaufwendungen 0,07 %) und der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung von 1,6 %, deren Meldung die Bundesknappschaft übernimmt. Die Beiträge werden im Haushaltsscheckverfahren per Einzugsermächtigung von der Minijob-Zentrale (per 15.7. und 15.01.) eingezogen.

Voraussetzungen für das Haushaltsscheckverfahren

- Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt muss gegeben sein.
- Es muss sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln.
- Das Arbeitsentgelt darf nicht höher als 400 Euro sein.
- Der Arbeitgeber muss der Bundesknappschaft eine Ermächtigung zum Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, der Unfallversicherung und evtl. zu zahlender Pauschalsteuern erteilen.

Die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist für den Arbeitgeber zwingend vorgeschrieben.

Die Bundesknappschaft übernimmt damit die sonst für die oder den AG üblichen Pflichten im Rahmen des Beitrags- und Meldeverfahrens (unter anderem die Berechnung der zu zahlenden Pauschalabgaben und die Erstellung von Datenmeldungen für die Rentenversicherung).

Sie teilt der oder dem AN die Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte mit. Die oder der AG erhält eine Bescheinigung über den Zeitraum, für den sie oder er Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat. Diese beinhaltet die Höhe des Arbeitsentgelts sowie der gezahlten Pauschalbeiträge, der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und evtl. einbehaltenen Pauschalsteuern.

Unter <http://www.minijob-zentrale.de> bei „Privathaushalte als Arbeitgeber“/ „Haushaltsscheckverfahren“ können die Anmeldeformulare heruntergeladen werden.

Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen:

Das Arbeitsentgelt ist stets steuerpflichtig. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 4.800 Euro im Jahr. Regelmäßige Zahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld müssen mit eingerechnet werden.

Entscheidet sich die oder der AG zur Zahlung der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts, muss die oder der AN keine Steuern zahlen. In dieser Pauschalsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Die Minijobberin oder der Minijobber erhält den Bruttoverdienst ohne Abzug.

Es ist ebenso eine Abwälzung auf die oder den AN möglich, oder eine Abrechnung über die Lohnsteuerkarte der oder des AN.

Mit dem Haushaltsscheck teilt die oder der AG mit, wie hoch das Arbeitsentgelt ist und ob die Lohnsteuer mit der einheitlichen Pauschalsteuer erhoben werden soll.

Die Bundesknappschaft berechnet diese Steuer und zieht sie zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung jeweils am 15.7. und 15.1. vom Bankkonto der oder des AG ein.

Bei Versteuerung unter Verwendung der Lohnsteuerkarte ist die oder der AN steuerpflichtig. Zuständig für die Anmeldung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt.

Die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung sind grundsätzlich zu zahlen, wenn die oder der Beschäftigte in der gesetzlichen KV versichert ist und in der geringfügig entlohnten Beschäftigung
krankensicherungsfrei oder nicht krankensicherungspflichtig ist. Für Beschäftigte, die privat oder gar nicht krankensichert sind, ist der Pauschalbeitrag nicht zu leisten.

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, werden die Verdienste aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Wird dadurch die 400-Euro-Grenze überschritten, besteht Sozialversicherungspflicht und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem die Minijob-Zentrale die Versicherungspflicht feststellt und dem Arbeitgeber mitgeteilt hat.

Das Service-Center der Minijob-Zentrale ist telefonisch unter der Nummer 01801 - 200 504 zu erreichen.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

Minijobzentrale <http://www.minijob-zentrale.de> und

Deutsche Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de